

Beschluss

**des Burgenländischen Landtages vom 26. Juni 2025 betreffend
„Staatsbürgerschaftsgesetz“**

Zum unter Zahl 2100 – 0111 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „klare Regeln bei der Staatsbürgerschaft: Keine Aufweichung des geltenden Rechts“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist der bedeutendste Ausdruck staatlicher Anerkennung, die die Republik Österreich einem Fremden gewähren kann. Mit der Erlangung der Staatsbürgerschaft gehen sowohl umfassende Rechte, wie das aktive und passive Wahlrecht gem Art 26, 95 und 117 B-VG, als auch Pflichten, wie der Wehr- bzw. Zivildienst für männliche Staatsbürger gem Art 9a B-VG, einher.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz normiert die Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Nach der aktuellen Rechtslage kann die Staatsbürgerschaft durch die Abstammung (ius sanguinis), Legitimation, Verleihung und Anzeige erworben werden.

Die §§ 10 bis 24 StbG regeln die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Anforderungen wie der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt, Deutschkenntnisse, staatsbürgerliche Grundkenntnisse sowie die Unbescholtenheit gewährleisten die nachhaltige Integration der antragstellenden Personen. Auf Grundlage dieser Bestimmungen kann der Staat das notwendige Vertrauen in die antragsstellende Person entwickeln, um ihr die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Laut Statistik Austria haben 21.891 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 2024 erhalten. Damit stieg die Anzahl der Einbürgerungen um 9,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den geltenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.